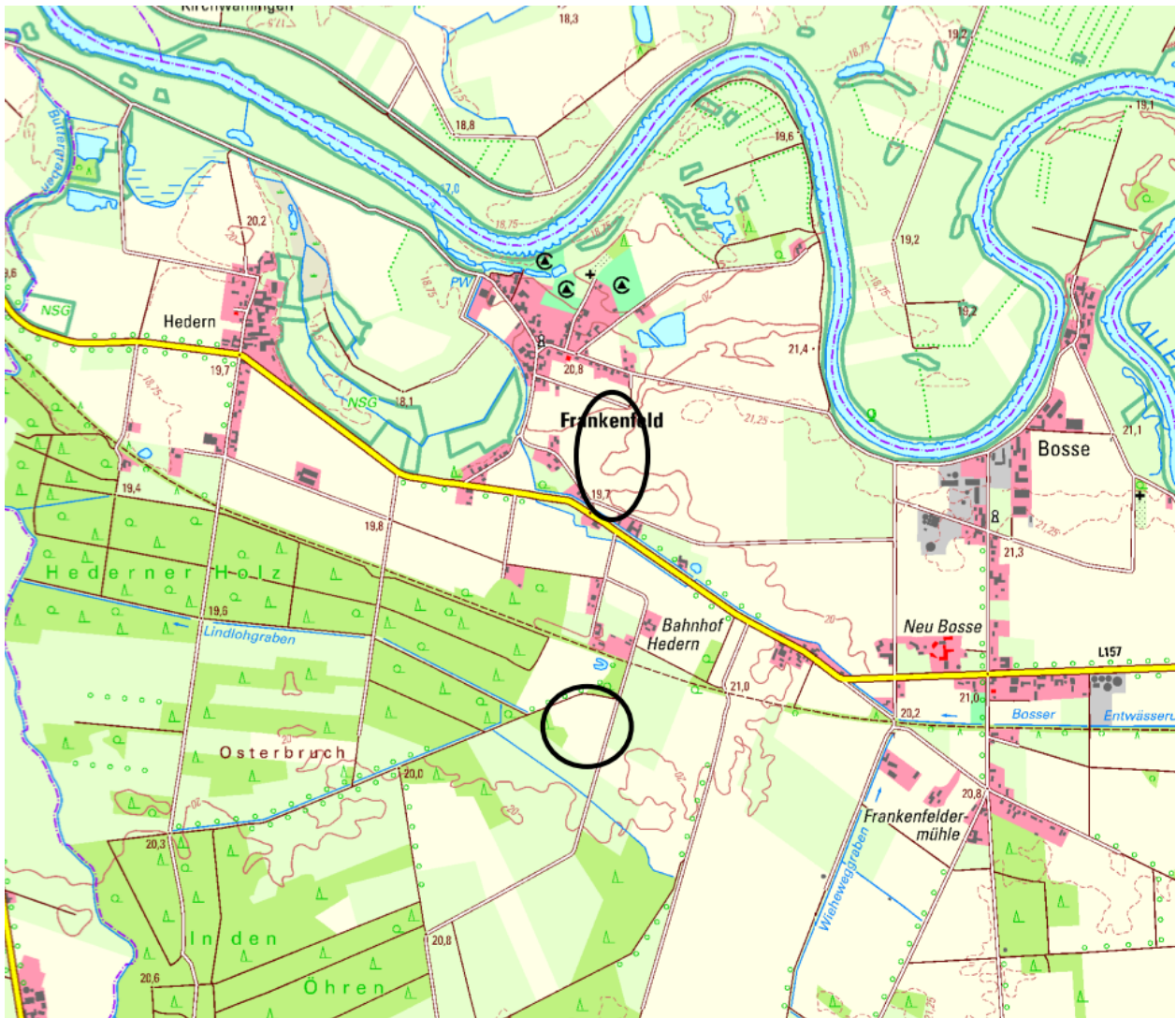


Samtgemeinde Rethem (Aller)

Stadtentwicklung



Übersichtsplan aus der Topographischen Karte (unmaßstäblich)

Entwurf der Begründung zur

22. Flächennutzungsplan-Änderung

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilfläche A und B“

Stand: 12.08.2026

Planungsträger:

Samtgemeinde Rethem



Zuständig:

Frau Nele Lühning

Lange Straße 4

27336 Rethem (Aller)

Fon 05165/9898-62

nele.luehning@rethem.de

Bearbeitung Bauleitplanung:



Nur Durmaz

Ulbrich Ingenieurplanungen

Emil-von-Behring-Str. 2

28207 Bremen

Fon 0421/436 85 97-0

mail@u-ip.de

Bearbeitung Umweltbelange:

Dr. rer. Nat. Bernd Niemeyer

Ingenieurbüro für Umweltplanungen

Düsseldorfer Straße 36

31547 Rehburg-Loccum

Fon 05037/966573

ibu.niemeyer@gmx.de

Inhalt

Teil I	6
Begründung	6
1 Anlass und Zielsetzung der Planung.....	6
2 Beschreibung des Plangebietes	9
2.1 Räumliche Lage und Geltungsbereich	9
2.2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	10
2.3 Planunterlage	10
3 Anforderungen der Raumordnung u. Stadtentwicklung und ihre Berücksichtigung	11
3.1 Landes- und Regionalplanung.....	11
3.2 Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis (2023).....	13
3.3 Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen inklusive 1. Änderung – Gemeinde Frankenfeld.....	15
3.4 Landschaftsplanung	16
3.4.1 Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis (2013)	16
3.4.2 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope	17
3.5 Flächennutzungsplanung	18
3.6 Informelle Konzepte	19
3.6.1 Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept für den Heidekreis (2013)	19
3.6.2 Energiebericht der Samtgemeinde Rethem (Aller) 2022.....	19
3.7 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	20
3.8 Bestehende Bebauungspläne und Satzungen	20
4 Weitere rechtliche und standortbezogene Anforderungen u. ihre Berücksichtigung	21
4.1 Hochwasserrisikogebiet	21
4.2 Belange von Altlasten und Kampfmittel.....	23
4.3 Belange des Denkmalschutzes/Archäologie	24
4.4 Belange von Natur und Landschaft	24
4.4.1 Ausgangszustand und Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	24
4.4.2 Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	24
4.4.3 Artenschutz und Natura-2000-Verträglichkeit.....	25
4.4.4 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Gesamtbewertung	26
4.5 Weitere fachrechtliche Anforderungen	26
5 Interkommunale Abstimmung.....	27
6 Standortprüfung	27
7 Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung	30
7.1 Art der Nutzung	30
7.2 Verkehrliche Erschließung.....	32
7.3 Ver- und Entsorgung	33

8	Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB.....	33
9	Städtebauliche Flächenbilanz	35
10	Teil II - Umweltbericht zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans	36
11	Anlage I – Kartierbericht „Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Frankenfeld – Kartierung Brutvögel 2025, Zug- und Rastvögel 2025/2026“	37
	Anlage II – Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis, Stand 27.01.2023.....	38
	Anlage III – Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Frankenfeld einschließlich 1. Änderung.....	39
	Anlage IV - Blendgutachten „PVA Frankenfeld“, Solarpraxis Engineering GmbH, Gutachten-Nr. SPX-RS-P260043-01 vom 24.06.2026	40
	Anlage V - Schallimmissionsprognose „Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Verbindung mit BESS“, PAVANA GmbH, Bericht-Nr. 2026PAV01055 Rev. 01 vom 07.07.2026.....	41
	Anlage VI - Brandschutznachweis „Neubau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Frankenfeld“, BIG Brandschutzingenieurgesellschaft Mende, Dipl.-Ing. Frank Mende, vom 02.07.2026.....	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet (Open Streetmap)	9
Abbildung 2: Auszug aus dem LROP 2022 (Quelle: LROP 2022)	13
Abbildung 3: Auszug aus dem Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis 2023.....	15
Abbildung 4: Auszug aus den Umweltkarten Niedersachsen (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de).....	17
Abbildung 5: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller) 2009	18
Abbildung 6: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte HQextrem der Aller des NLWKN (Stand: September 2025).....	23
Abbildung 7: Ausschnitt Gemeindegebiet der Gemeinde Frankenfeld (Quelle: NIBIS Kartenserver)	29
Abbildung 8: Planzeichnung FF-PV A, 22. Flächennutzungsplanänderung (Quelle: uip)	31
Abbildung 9: Planzeichnung FF-PV B, 22. Flächennutzungsplanänderung (Quelle: uip)	32

Teil I

Begründung

1 Anlass und Zielsetzung der Planung

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) hat auf Anfrage eines privaten Vorhabenträgers in seiner Sitzung am 23.04.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst – vorbehaltlich des Zustandekommens des städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger. Am 18.06.2024 hat der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) den städtebaulichen Vertrag zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilfläche A und B“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss gilt damit als gefasst.

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf zwei Teilflächen in der Gemeinde Frankenfeld geschaffen werden. Das Vorhaben dient der Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Vorgesehen ist die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Nebenanlagen. Die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens, einschließlich der Anordnung der Modultische, der Nebenanlagen, der Erschließung, der Eingrünung sowie der natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, erfolgt auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan.

Auf Teilfläche B soll neben der Freiflächen-Photovoltaiknutzung auch die Errichtung und der Betrieb von Batteriespeicheranlagen als eigenständige Hauptnutzung planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Batteriespeicher dienen der Speicherung, Umwandlung und Abgabe elektrischer Energie und können auch unabhängig von der innerhalb des Plangebiets erzeugten Solarenergie mit Strom aus dem öffentlichen Netz betrieben werden. Batteriespeicheranlagen sind ausschließlich auf Teilfläche B vorgesehen; auf Teilfläche A bleibt es bei der Freiflächen-Photovoltaiknutzung.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller) aus dem Jahr 2009 stellt die von der 22. Änderung erfassten Flächen vollständig als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nordwestlich der Teilfläche B befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine ca. 0,2 ha große Fläche für Wald. Diese Waldfläche wird nicht in den Änderungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung einbezogen; ihre bisherige Darstellung als Fläche für Wald bleibt unverändert.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, wird mit der vorliegenden Änderung die vorbereitende bauleitplanerische Grundlage für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung geschaffen.

Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den

voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind dabei grundsätzlich nicht parzellenscharf. Gegenüber der Öffentlichkeit entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtswirkung; er ist jedoch für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung maßgeblich und bildet die Grundlage für die Entwicklung des Bebauungsplans.

Ziel der Planung ist es, auf Teilfläche A eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und auf Teilfläche B eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Batteriespeicher“ darzustellen. Damit werden auf Teilfläche A die Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie und auf Teilfläche B zusätzlich die Speicherung, Umwandlung und Abgabe elektrischer Energie planungsrechtlich vorbereitet. Zugleich soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden.

Die Planung steht im Zusammenhang mit den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Landes Niedersachsen. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient der Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, der Stärkung einer dezentralen Energieerzeugung sowie der Umsetzung der Klimaschutzziele. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf geeigneten Freiflächen stellt insbesondere im ländlichen Raum eine Möglichkeit dar, zur Energiegewende beizutragen und regionale Wertschöpfungspotenziale zu nutzen.

Die Standortwahl für die Änderungsbereiche erfolgte unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung, der städtebaulichen Entwicklungsziele der Gemeinde sowie der örtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen. Maßgeblich sind dabei insbesondere die Lage der Flächen im Gemeindegebiet, die Erschließbarkeit, die landschaftliche Einbindung, die Nähe zu bestehenden Infrastrukturen, die erkennbaren Restriktionen, die Belange von Natur und Landschaft sowie die agrarstrukturellen Belange.

Das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Heidekreis wird als fachliche Grundlage zur räumlichen Einordnung und Bewertung potenzieller Freiflächen-Photovoltaikstandorte berücksichtigt. Die Änderungsbereiche liegen danach innerhalb sogenannter förderfähiger Weißflächen innerhalb benachteiligter Gebiete. Diese Einordnung wird in die Standortbewertung eingestellt. Die konkrete bauleitplanerische Entscheidung über die Eignung der Änderungsbereiche erfolgt jedoch im Rahmen der gemeindlichen Standortprüfung und Abwägung unter Berücksichtigung der städtebaulichen, raumordnerischen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und sonstigen berührten Belange.

Ergänzend wird der Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Frankenfeld berücksichtigt. Bei diesem handelt es sich um eine informelle, durch den Gemeinderat beschlossene Planungsgrundlage zur Beurteilung und Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet. Die darin enthaltenen Ausschluss- und Abwägungskriterien werden im Rahmen der Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.

Die städtebauliche Eignung des Standortes wird im weiteren Verlauf der Begründung näher dargestellt. Dabei erfolgt insbesondere eine Auseinandersetzung mit potenziell in Betracht kommenden Alternativflächen innerhalb des Gemeindegebietes. Ziel ist es, nachvollziehbar darzustellen, weshalb die vorliegenden Änderungsbereiche unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen, der Erschließbarkeit, der landschaftlichen Einbindung, der Nähe zu bestehenden Infrastrukturen sowie der erkennbaren Restriktionen als geeignete Flächen für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage bewertet werden.

Bei der Planung sind neben den Belangen des Klimaschutzes und der Energieversorgung insbesondere die Belange von Raumordnung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Natur und Landschaft, Landschaftsbild, Artenschutz, Hochwasserschutz, Brandschutz, Immissionsschutz, Erschließung sowie die sonstigen öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die für die Ebene der Flächennutzungsplanung erheblichen Ergebnisse der im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchgeführten fachlichen Prüfungen wurden berücksichtigt. Die konkrete Umsetzung der brandschutzrechtlichen, forstfachlichen, umwelt- und artenschutzrechtlichen Anforderungen sowie der erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geregelt und gesichert.

Die Flächennutzungsplanänderung beschränkt sich auf die Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in den Grundzügen. Die konkrete Zulässigkeit des Vorhabens, die genaue Abgrenzung der überbaubaren Flächen, die Eingrünung, die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die weiteren vorhabenbezogenen Anforderungen werden auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 geregelt.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Räumliche Lage und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus zwei Teilflächen und liegt in der Samtgemeinde Rethem (Aller), Gemeinde Frankenfeld, Gemarkung Frankenfeld. Die Teilflächen befinden sich auf den Flurstücken Flur 5, Flurstück 5, sowie Flur 6, Flurstück 28/1.



Abbildung 1: Plangebiet (Open Streetmap)

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt ca. 9,1 ha. Davon entfallen ca. 4,7 ha auf die Teilfläche A und ca. 4,4 ha auf die Teilfläche B. Die innerhalb des Geltungsbereichs des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelegene Waldfläche von ca. 0,2 ha ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung. Die beiden Teilflächen liegen südlich bzw. südöstlich der Ortslage Frankenfeld und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die nähere und weitere Umgebung ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, einzelne Wohnnutzungen, Wegebeziehungen sowie Wald- und Gehölzstrukturen geprägt.

Die Teilfläche A liegt südöstlich der Ortslage Frankenfeld und grenzt zugleich unmittelbar an die Ortslage an. Im Norden und Süden/Südwesten befinden sich Wohnnutzungen im näheren Umfeld. Östlich und westlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. An der östlichen Grenze der Teilfläche A befindet sich eine vorhandene Heckenstruktur, die auf Ebene des parallel aufgestellten

vorhabenbezogenen Bebauungsplans in die landschaftliche Einbindung des Vorhabens einbezogen wird.

Die Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Frankenfeld sehen zur Begrenzung der Sichtbarkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden vor. Dieser kann bei schriftlichem Einverständnis der betroffenen Eigentümer unterschritten werden. Im Umfeld der Teilfläche A befinden sich einzelne Wohngebäude innerhalb bzw. im Nahbereich dieses Abstandes. Die Belange der betroffenen Wohnnutzungen, insbesondere hinsichtlich Sichtbarkeit und landschaftlicher Einbindung, werden im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Die Einordnung des Vorhabens nach dem Kriterienkatalog der Gemeinde Frankenfeld sowie nach dem Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Heidekreis erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln dieser Begründung.

Die Teilfläche B befindet sich südlich bzw. südöstlich der Ortslage Frankenfeld. Sie grenzt überwiegend an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden bzw. Nordwesten sowie im Westen befinden sich Waldflächen bzw. waldderechtlich relevante Flächen.

Die aus den angrenzenden Waldflächen resultierenden forstfachlichen und brandschutzfachlichen Belange wurden im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berücksichtigt. Die konkrete Abgrenzung der Waldfläche, die erforderlichen Abstände zu baulichen und technischen Anlagen sowie die überbaubaren Bereiche und Maßnahmenflächen werden auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verbindlich geregelt.

2.2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“ durchgeführt. Beide Bauleitplanverfahren erfolgen als Vollverfahren mit Umweltprüfung.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans an die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung anzupassen und die Entwicklung des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB vorzubereiten.

Zur Regelung der Ziele und Inhalte des Bauleitplanverfahrens und der Kostenübernahme werden ein städtebaulicher Vorvertrag nach § 11 BauGB und ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen.

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder Verordnungen getroffene Festlegungen, die der Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich entgegenstehen, sind für den Änderungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ersichtlich. Die Anforderungen der Raumordnung und Stadtentwicklung sowie weitere fachrechtliche und standortbezogene Belange werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

2.3 Planunterlage

Für die Planzeichnung wurde eine vom Katasteramt Fallingb. gefertigte Liegenschaftskarte als Planunterlage verwendet. Sie zeigt den derzeitigen Stand des Grundstückszuschnitts und stellt die für den Änderungsbereich und seine unmittelbare Umgebung relevanten Nutzungsstrukturen, Wege und sonstigen örtlichen Gegebenheiten dar.

3 Anforderungen der Raumordnung u. Stadtentwicklung und ihre Berücksichtigung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Darüber hinaus sind die Grundsätze der Raumordnung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Für die vorliegende 22. Änderung des Flächennutzungsplans sind insbesondere die Aussagen des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen sowie die weiteren fachlichen und planerischen Grundlagen zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen von Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Heidekreis, der Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Frankenfeld sowie die landschaftsplanerischen und fachrechtlichen Anforderungen.

Für den Landkreis Heidekreis liegt derzeit kein wirksames Regionales Raumordnungsprogramm vor. Verbindliche regionalplanerische Zielfestlegungen, die für die Änderungsbereiche unmittelbar zu beachten wären, bestehen daher derzeit nicht. Die Beurteilung der Planung erfolgt vor diesem Hintergrund insbesondere anhand der Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms sowie der sonstigen fachlichen, städtebaulichen und abwägungsrelevanten Anforderungen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben sind die städtebaulichen Entwicklungsziele der Gemeinde, die Belange des Klimaschutzes und der Energieversorgung, die Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die sonstigen öffentlichen und privaten Belange bei der Planung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Die nachfolgenden Kapitel stellen die maßgeblichen Grundlagen dar und erläutern deren Berücksichtigung im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplans.

3.1 Landes- und Regionalplanung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen enthält Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes. Es trifft unter anderem Aussagen zur Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumstruktur, zur Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen, zur Energieversorgung sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien.

Die Änderungsbereiche sind in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms im Umfeld der Ortslage Frankenfeld zu verorten. Aus dem Kartenausschnitt ergeben sich für die Teilflächen keine zeichnerischen Festlegungen, die den beabsichtigten Darstellungen als Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auf Teilfläche A sowie „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Batteriespeicher“ auf Teilfläche B entgegenstehen. Maßgeblich für die weitere Beurteilung sind daher insbesondere die textlichen Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms, insbesondere zu erneuerbaren Energien, Freiraum- und Bodenschutz sowie zur raumverträglichen Standortentwicklung.

Die vorliegende Planung dient der Schaffung der vorbereitenden bauleitplanerischen Grundlage für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Teilflächen A und B sowie für Batteriespeicheranlagen als eigenständige Hauptnutzung auf Teilfläche B. Sie trägt damit grundsätzlich zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Energieinfrastruktur bei. Das Landes-Raumordnungsprogramm unterstützt die raumverträgliche Nutzung und den Ausbau erneuerbarer Energien. Dabei sind jedoch die sonstigen raumordnerischen und fachlichen Belange,

insbesondere die Belange von Landwirtschaft, Natur und Landschaft, Landschaftsbild, Hochwasserschutz, Bodenschutz und Siedlungsentwicklung, zu berücksichtigen.

Mit der Planung wird keine neue Siedlungsentwicklung im Sinne einer Wohn- oder Gewerbeflächenentwicklung vorbereitet. Dargestellt werden vielmehr auf Teilfläche A eine auf die Nutzung solarer Strahlungsenergie ausgerichtete Sonderbaufläche und auf Teilfläche B eine Sonderbaufläche, die neben der Freiflächen-Photovoltaik auch Batteriespeicheranlagen umfasst. Die konkrete Ausgestaltung, Eingrünung, Erschließung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen werden auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans geregelt.

Für den Landkreis Heidekreis liegt derzeit kein wirksames Regionales Raumordnungsprogramm vor. Für den Änderungsbereich bestehen daher keine verbindlichen Ziele aus einem wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm. Die Planung ist daher insbesondere an den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms sowie an den sonstigen fachlichen, städtebaulichen und abwägungsrelevanten Anforderungen zu messen.

Die Belange des Hochwasserschutzes, insbesondere die Anforderungen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz, werden im Rahmen der weiteren standortbezogenen Anforderungen gesondert behandelt. Die dort enthaltenen Ziele und Grundsätze werden, soweit sie für die Änderungsbereiche erheblich sind, in die Planung und Abwägung eingestellt.

Im Ergebnis stehen der 22. Änderung des Flächennutzungsplans nach derzeitigem Kenntnisstand keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Vereinbarkeit mit den berührten Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden fachlichen Belange, der Standortprüfung sowie der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bewertet.

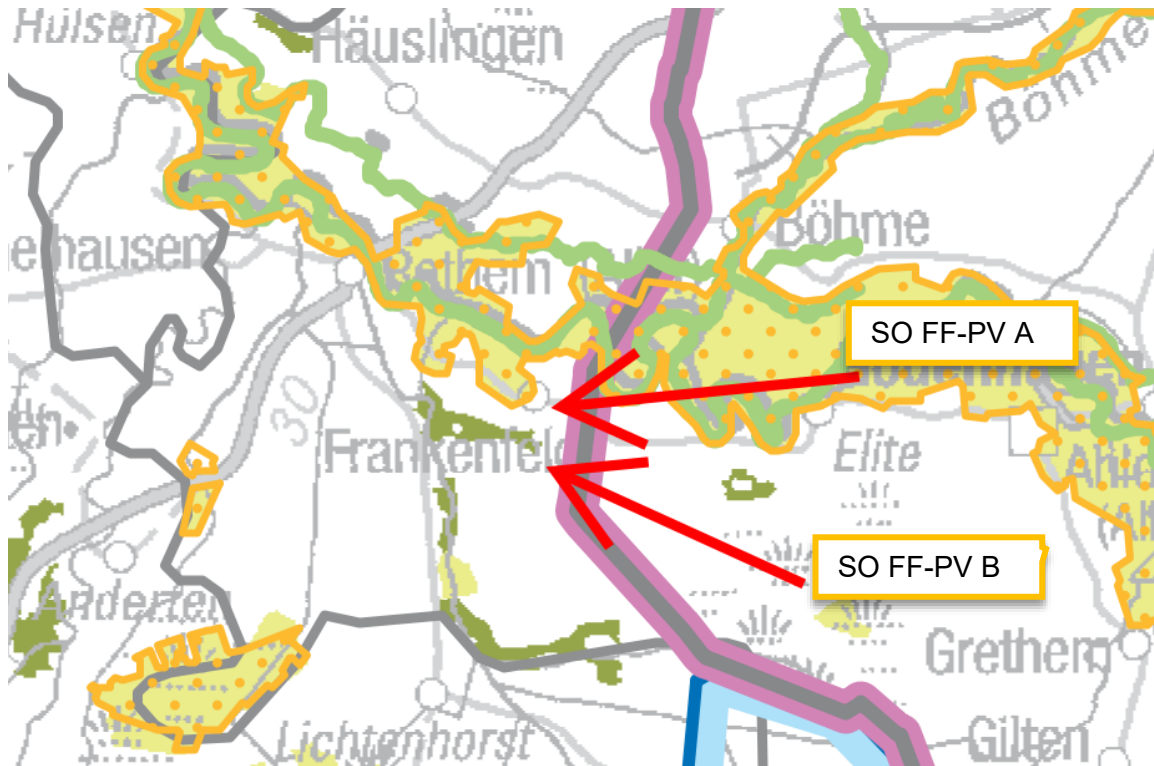


Abbildung 2: Auszug aus dem LROP 2022 (Quelle: LROP 2022)

3.2 Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis (2023)

Das „Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis“ mit Stand vom 27.01.2023 identifiziert auf Ebene des Landkreises Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Es dient den kreisangehörigen Städten und Gemeinden als fachliche Grundlage zur räumlichen Einordnung und Bewertung möglicher Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Das Konzept berücksichtigt unter anderem die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen sowie die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des Landes. Anhand von Kriterien des Raumwiderstandes werden Ausschluss- und Restriktionsflächen bestimmt, die für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht oder nur eingeschränkt in Betracht kommen. Darüber hinaus werden Gunstflächen sowie Flächen mit vergleichsweise geringem Raumwiderstand gegenüber Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt.

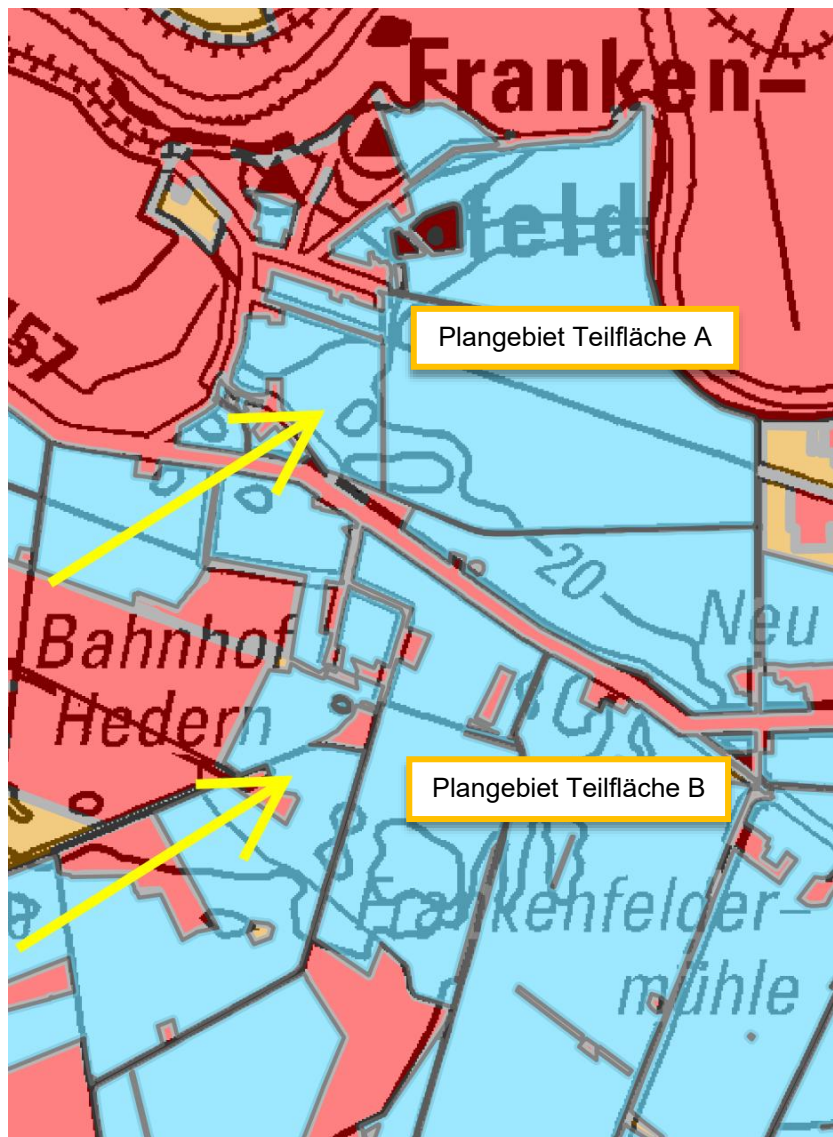
Als Gunstflächen werden insbesondere Flächen innerhalb der gesetzlich privilegierten Korridore längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen betrachtet. Ergänzend werden auch Flächen berücksichtigt, die nach den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes innerhalb von 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes oder innerhalb benachteiligter Gebiete liegen und damit grundsätzlich eine Förderfähigkeit nach dem EEG aufweisen können.

Für das Gemeindegebiet Frankenfeld zeigt die Potenzialflächenanalyse, dass große Teile des Gemeindegebietes durch Ausschluss- oder Restriktionskriterien geprägt sind. Weißflächen mit Privilegierung nach § 35 BauGB sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Die Änderungsbereiche der 22. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus Teilfläche A und Teilfläche B, liegen nach der Darstellung des Konzeptes innerhalb sogenannter förderfähiger Weißflächen innerhalb benachteiligter Gebiete im Sinne des § 37c Abs. 2 EEG 2023 in Verbindung mit § 3 Nr. 7 EEG.

Diese Einordnung wird als fachlicher Belang in die Standortbewertung eingestellt. Sie spricht dafür, dass die Änderungsbereiche aus Sicht der landkreisweiten Potenzialflächenanalyse grundsätzlich für die Prüfung einer Freiflächen-Photovoltaiknutzung in Betracht kommen. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die Darstellung im Konzept keine abschließende bauleitplanerische Entscheidung über die Eignung der Flächen trifft. Die konkrete Standortentscheidung erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung der städtebaulichen, raumordnerischen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und sonstigen berührten Belange.

Die Lage der Änderungsbereiche innerhalb der förderfähigen Weißflächen wird daher nicht isoliert betrachtet, sondern im Zusammenhang mit der gemeindlichen Standortprüfung, dem Kriterienkatalog der Gemeinde Frankenfeld, der landschaftlichen Einbindung, der Erschließbarkeit, den Belangen von Natur und Landschaft, den agrarstrukturellen Belangen sowie den weiteren fachrechtlichen Anforderungen bewertet. Die nähere Auseinandersetzung mit der Standortwahl und möglichen Alternativflächen erfolgt in Kapitel 6 dieser Begründung.

Das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Heidekreis wird den Planunterlagen als fachliche Grundlage beigelegt.



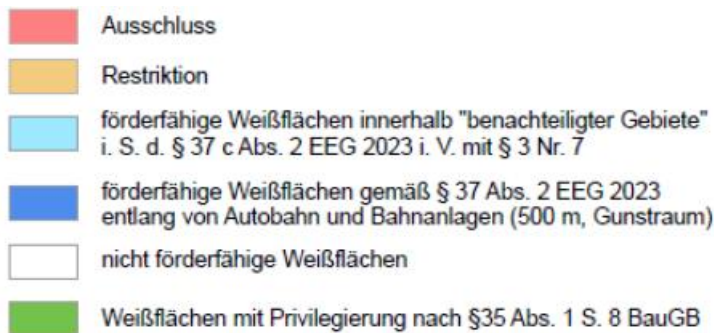


Abbildung 3: Auszug aus dem Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis 2023

3.3 Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen inklusive 1. Änderung – Gemeinde Frankenfeld

Die Gemeinde Frankenfeld begrüßt den Ausbau erneuerbarer Energien. Für die Beurteilung und Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet wurde ein Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich 1. Änderung beschlossen. Der Kriterienkatalog stellt eine informelle, durch den Gemeinderat beschlossene Planungsgrundlage dar. Eine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung im Sinne einer verbindlichen Bauleitplanung besteht nicht; die enthaltenen Kriterien sind jedoch im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Der Kriterienkatalog dient dazu, Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet gesellschafts- und naturverträglich zu gestalten. Zu den wesentlichen Beurteilungsaspekten zählen insbesondere die Sichtbarkeit der Anlagen und deren Einbindung in das Landschaftsbild, die Natur- und Artenschutzverträglichkeit, die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange, die Netzanbindung sowie mögliche Auswirkungen auf Gebäude mit Wohnnutzung.

Die Änderungsbereiche der 22. Flächennutzungsplanänderung wurden unter Berücksichtigung dieser Kriterien geprüft. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Teilfläche A im näheren Umfeld der Ortslage Frankenfeld liegt und sich einzelne Wohnnutzungen im Umfeld befinden. Die hieraus resultierenden Belange, insbesondere hinsichtlich Sichtbarkeit und landschaftlicher Einbindung, werden im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden hierzu Eingrünungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung konkretisiert.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange wurde die agrarstrukturelle Vorprüfung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 08.01.2025 herangezogen. Danach ist die Teilfläche A beziehungsweise der dort betroffene Schlag 1 aus agrarstruktureller Sicht kritisch zu beurteilen. Die Teilfläche B beziehungsweise der dort betroffene Schlag 2 wird als bedingt geeignet bewertet. Die Gemeinde verkennt die damit verbundenen landwirtschaftlichen Belange nicht und stellt die Ergebnisse der Vorprüfung in die Abwägung ein. Die agrarstrukturelle Bewertung wird dabei gemeinsam mit den Belangen des Klimaschutzes, der Energieversorgung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasserhaushalts sowie der städtebaulichen Entwicklung betrachtet.

Der Kriterienkatalog verweist zudem darauf, dass das Gemeindegebiet Frankenfeld als benachteiligtes Gebiet eingestuft ist und damit grundsätzlich Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker- oder Grünlandflächen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz bestehen können. Diese Einordnung wird im Rahmen der Standortbewertung berücksichtigt, ersetzt jedoch nicht die bauleitplanerische Prüfung der konkreten Flächen.

Die Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen des Kriterienkatalogs wird auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans weiter konkretisiert. Dies betrifft insbesondere die Eingrünung, die landschaftliche Einbindung, die Berücksichtigung von Natur- und Artenschutzbelangen, die Erschließung sowie die technischen und vertraglichen Regelungen zur Umsetzung des Vorhabens.

Der Kriterienkatalog wird den Planunterlagen ergänzend beigelegt. Die darin enthaltenen Ausschluss- und Abwägungskriterien werden im Rahmen der Standortprüfung und der Abwägung berücksichtigt. Eine eigenständige Alternativenprüfung wird hierdurch nicht ersetzt; diese erfolgt gesondert in Kapitel 6 dieser Begründung.

3.4 Landschaftsplanung

Aussagen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die sich auf die Änderungsbereiche und deren Umgebung beziehen, sind insbesondere im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis aus dem Jahr 2013 enthalten. Die landschaftsplanerischen Aussagen werden im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Eine vertiefende Betrachtung der Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht sowie auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

3.4.1 Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis (2013)

Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis werden die Änderungsbereiche hinsichtlich ihrer Bedeutung für Arten und Biotope überwiegend mit geringer Bedeutung eingestuft. Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten stellt sich für die Teilflächen unterschiedlich dar; für die Teilfläche A wird eine geringe und für die Teilfläche B eine mittlere Bedeutung beschrieben.

Besondere Werte von Böden werden für die Änderungsbereiche nach den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans nicht hervorgehoben. Für die Teilfläche B werden jedoch eine hohe Windereisungsgefährdung ohne Dauervegetation sowie eine sehr hohe Nitratauswaschungsgefährdung dargestellt. Diese Belange sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Die geplanten Darstellungen als Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auf Teilfläche A sowie „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Batteriespeicher“ auf Teilfläche B stehen den landschaftsplanerischen Aussagen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht grundsätzlich entgegen. Aufgrund des insgesamt geringen Versiegelungsgrades und der weiterhin vorgesehenen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erkennbar.

Die möglichen Auswirkungen auf Arten und Biotope, Boden, Wasserhaushalt und Landschaftsbild werden im Umweltbericht weiter untersucht und bewertet. Erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden, soweit sie für die Ebene der Flächennutzungsplanung erheblich sind, im weiteren Verfahren berücksichtigt; die konkrete Sicherung erfolgt auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

3.4.2 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb der Änderungsbereiche sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope verzeichnet. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten.

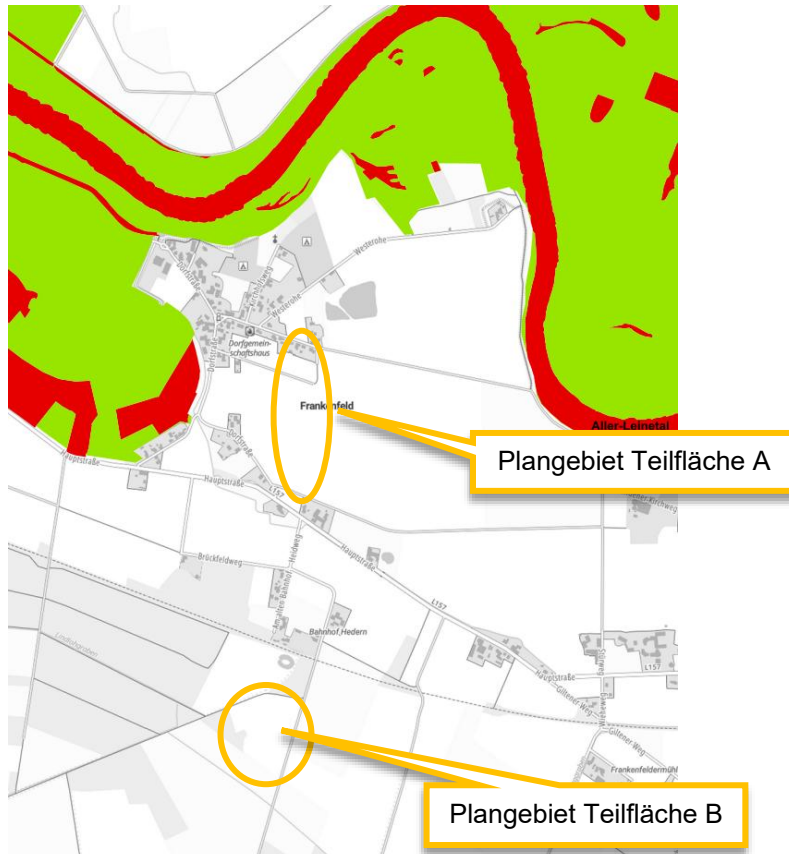


Abbildung 4: Auszug aus den Umweltkarten Niedersachsen (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de)

In der Umgebung der Änderungsbereiche, insbesondere nördlich, östlich und westlich der Teilfläche A, befinden sich naturschutzfachlich relevante Schutzgebietskulissen. Eine unmittelbare Inanspruchnahme dieser Schutzgebiete erfolgt durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht.

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft, Arten und Biotope sowie angrenzende naturschutzfachlich relevante Strukturen werden im Umweltbericht untersucht und, soweit für die Ebene der Flächennutzungsplanung erheblich, im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3.5 Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller) aus dem Jahr 2009 stellt die von der 22. Änderung erfassten Flächen vollständig als Flächen für die Landwirtschaft dar.

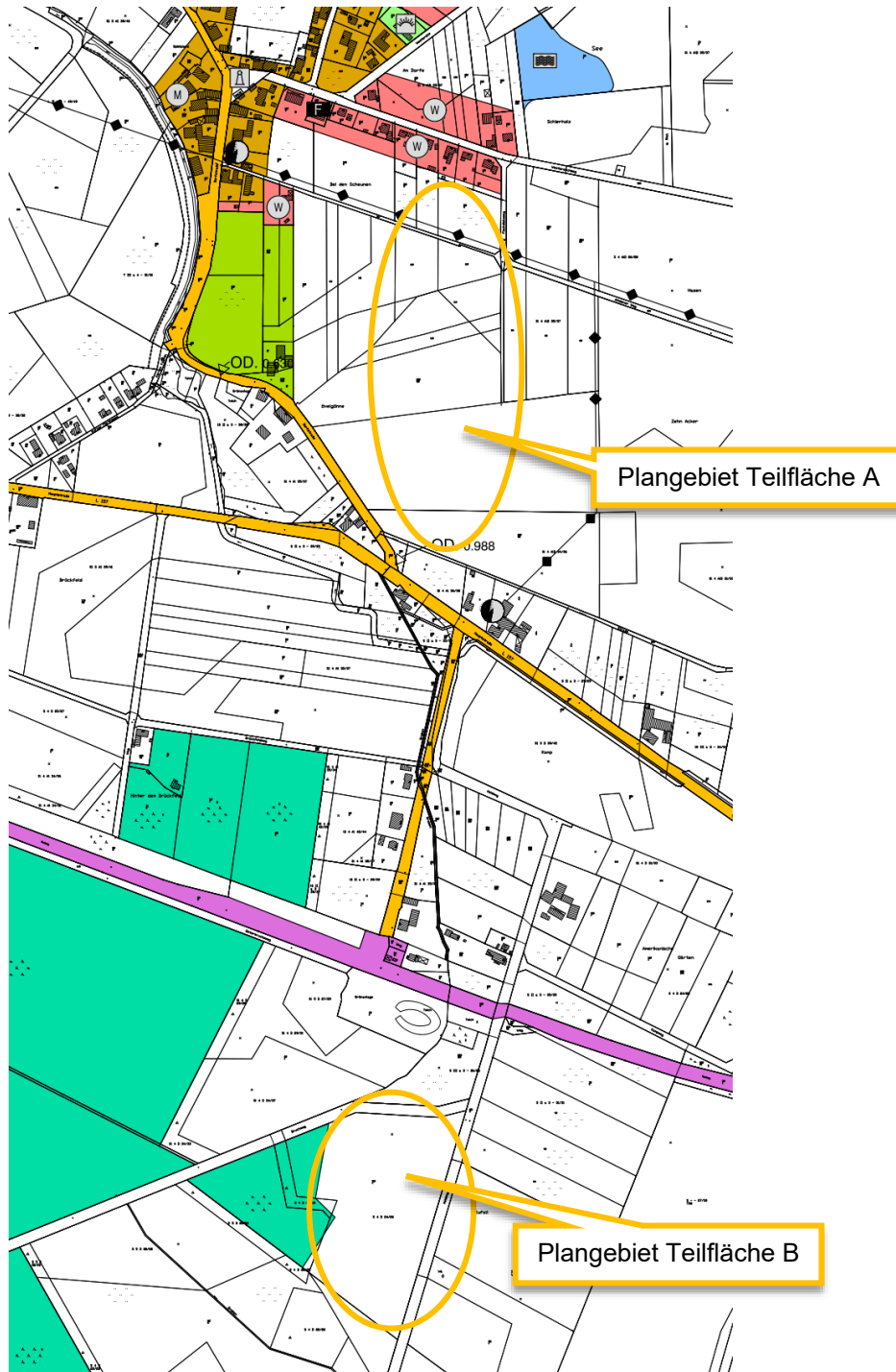


Abbildung 5: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller) 2009

Die nordwestlich der Teilfläche B gelegene, ca. 0,2 ha große Fläche für Wald bleibt von der 22. Änderung des Flächennutzungsplans unberührt. Sie wird lediglich in den Geltungsbereich des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans einbezogen und dort entsprechend ihrer bestehenden und rechtlich maßgeblichen Nutzung als Wald gesichert.

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Darstellungen an die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung angepasst. Auf Teilfläche A wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt. Auf Teilfläche B wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Batteriespeicher“ dargestellt, die Batteriespeicheranlagen auch als eigenständige Hauptnutzung umfasst. Damit werden auf Teilfläche A die Nutzung solarer Strahlungsenergie und auf Teilfläche B zusätzlich die Speicherung, Umwandlung und Abgabe elektrischer Energie planungsrechtlich vorbereitet.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“.

Die Änderungsbereiche werden auf Grundlage der bauleitplanerischen Prüfung der konkreten Flächen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklung sowie der berührten öffentlichen und privaten Belange als grundsätzlich geeignet bewertet. Die Standortwahl wird in Kapitel 6 dieser Begründung näher erläutert.

3.6 Informelle Konzepte

Neben den formellen Vorgaben der Raumordnung und Bauleitplanung werden für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans auch informelle Konzepte berücksichtigt. Diese entfalten keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung, stellen jedoch fachliche Grundlagen für die Bewertung der Planung und die Abwägung der berührten Belange dar.

3.6.1 Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept für den Heidekreis (2013)

Das Integrierte Kommunale Klimaschutzkonzept für den Heidekreis aus dem Jahr 2013 enthält Aussagen zu Klimaschutz, Energieeinsparung und zum Ausbau erneuerbarer Energien auf Kreisebene. Auf Grundlage bestehender Teilkonzepte wurden kreisweite Maßnahmen und Potenziale zur Erreichung der Klimaschutzziele aufgezeigt.

Das Konzept verdeutlicht, dass im Bereich der erneuerbaren Energien, einschließlich der Solarenergie, weiterhin Ausbaupotenziale bestehen. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie stellt danach einen Baustein zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und zur Reduzierung fossiler Energieträger dar.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung steht mit dieser grundsätzlichen Zielrichtung im Einklang, da sie die vorbereitende bauleitplanerische Grundlage für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage schafft. Die Vereinbarkeit mit den sonstigen städtebaulichen, raumordnerischen, landschaftlichen und fachrechtlichen Belangen bleibt hiervon unberührt und wird in den jeweiligen Fachkapiteln sowie im Rahmen der Abwägung geprüft.

3.6.2 Energiebericht der Samtgemeinde Rethem (Aller) 2022

Der Energiebericht der Samtgemeinde Rethem (Aller) aus dem Jahr 2022 befasst sich insbesondere mit Energie- und Ressourcenverbräuchen kommunaler Gebäude, Liegenschaften und Infrastrukturen. Ziel des Berichts ist es, Einsparpotenziale zu identifizieren und einen Beitrag zur Umsetzung der Klimaschutzziele zu leisten.

Für die vorliegende Planung ist der Energiebericht insoweit von Bedeutung, als er den kommunalen Handlungsbedarf im Bereich eines effizienteren Umgangs mit Energie und des Ausbaus erneuerbarer Energiequellen verdeutlicht. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt diese

Zielrichtung, indem sie die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf hierfür vorgesehenen Flächen bauleitplanerisch vorbereitet.

Der Energiebericht begründet für sich genommen keine Standortentscheidung. Die Eignung der Änderungsbereiche ergibt sich vielmehr aus der bauleitplanerischen Prüfung der konkreten Flächen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklung sowie der berührten öffentlichen und privaten Belange.

3.7 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verfolgt das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien im Stromsektor voranzutreiben und die Stromversorgung schrittweise auf erneuerbare Energien umzustellen. Nach den bundesweiten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 deutlich erhöht werden. Zugleich verfolgt der Bund das Ziel, die Treibhausgasemissionen weiter zu mindern und bis zum Jahr 2045 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Der Ausbau der Photovoltaik stellt hierfür einen wesentlichen Baustein dar. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können unter bestimmten Voraussetzungen an den Förder- bzw. Ausschreibungsregelungen des EEG teilnehmen und damit einen Beitrag zur Erreichung der bundesweiten Ausbauziele für erneuerbare Energien leisten.

Für die vorliegende Planung ist das EEG insbesondere im Hinblick auf die energierechtliche Einordnung und die mögliche Förderfähigkeit des Vorhabens von Bedeutung. Die Änderungsbereiche liegen nach dem Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Heidekreis innerhalb sogenannter förderfähiger Weißflächen innerhalb benachteiligter Gebiete. Diese Einordnung bestätigt, dass die Flächen aus energierechtlicher und landkreisweiter fachlicher Sicht grundsätzlich für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht kommen.

Die Lage innerhalb dieser Förderkulisse wird daher als positiver fachlicher Belang in die Standortbewertung eingestellt. Sie unterstützt die planerische Zielsetzung, geeignete Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien bereitzustellen. Die bauleitplanerische Entscheidung erfolgt dabei im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, in der die EEG-relevante Einordnung gemeinsam mit den städtebaulichen, raumordnerischen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und sonstigen berührten Belangen bewertet wird.

Die Einordnung der Änderungsbereiche in die EEG-Förderkulisse betrifft die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaiknutzung. Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Teilfläche A eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und auf Teilfläche B eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Batteriespeicher“ dargestellt. Die konkrete planungsrechtliche Zulässigkeit der Photovoltaik- und Batteriespeichernutzungen wird im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 geregelt.

3.8 Bestehende Bebauungspläne und Satzungen

Für die Änderungsbereiche bestehen bislang weder rechtskräftige Bebauungspläne noch sonstige städtebauliche Satzungen.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Teilflächen A und B sowie für Batteriespeicheranlagen auf Teilfläche B werden durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplans und den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“ geschaffen.

4 Weitere rechtliche und standortbezogene Anforderungen u. ihre Berücksichtigung

Neben den Anforderungen der Raumordnung, der Stadtentwicklung und der informellen Konzepte sind weitere rechtliche und standortbezogene Belange zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere die Belange des Hochwasserschutzes, des Bodenschutzes, möglicher Altlasten und Kampfmittel, des Denkmalschutzes und der Archäologie, von Natur und Landschaft sowie sonstige fachrechtliche Anforderungen. Die nachfolgenden Ausführungen stellen die für die Ebene der Flächennutzungsplanänderung maßgeblichen Belange dar.

4.1 Hochwasserrisikogebiet

Die Änderungsbereiche liegen gemäß den Hochwassergefahrenkarten des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Bei einem Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit bzw. einem Extremereignis (HQextrem) kann eine Überflutung der Flächen infolge eines möglichen Deichversagens oder eines Überspülens von Deichen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Nach den Darstellungen der Hochwassergefahrenkarte HQextrem der Aller sind für die Teilfläche A bei der gegenwärtigen Geländehöhe Wasserstandshöhen von teilweise 10 cm bis unter 100 cm dargestellt. Für die Teilfläche B werden Wasserstandshöhen von 10 cm bis unter 30 cm dargestellt. Die dargestellten Wasserstände dienen der vorsorgenden Risikobetrachtung. Welche Wasserstände im Ereignisfall tatsächlich eintreten würden, hängt von der konkreten Verteilung des Wassers in der Fläche ab und kann ohne weitergehende hydraulische Berechnungen nicht abschließend bestimmt werden.

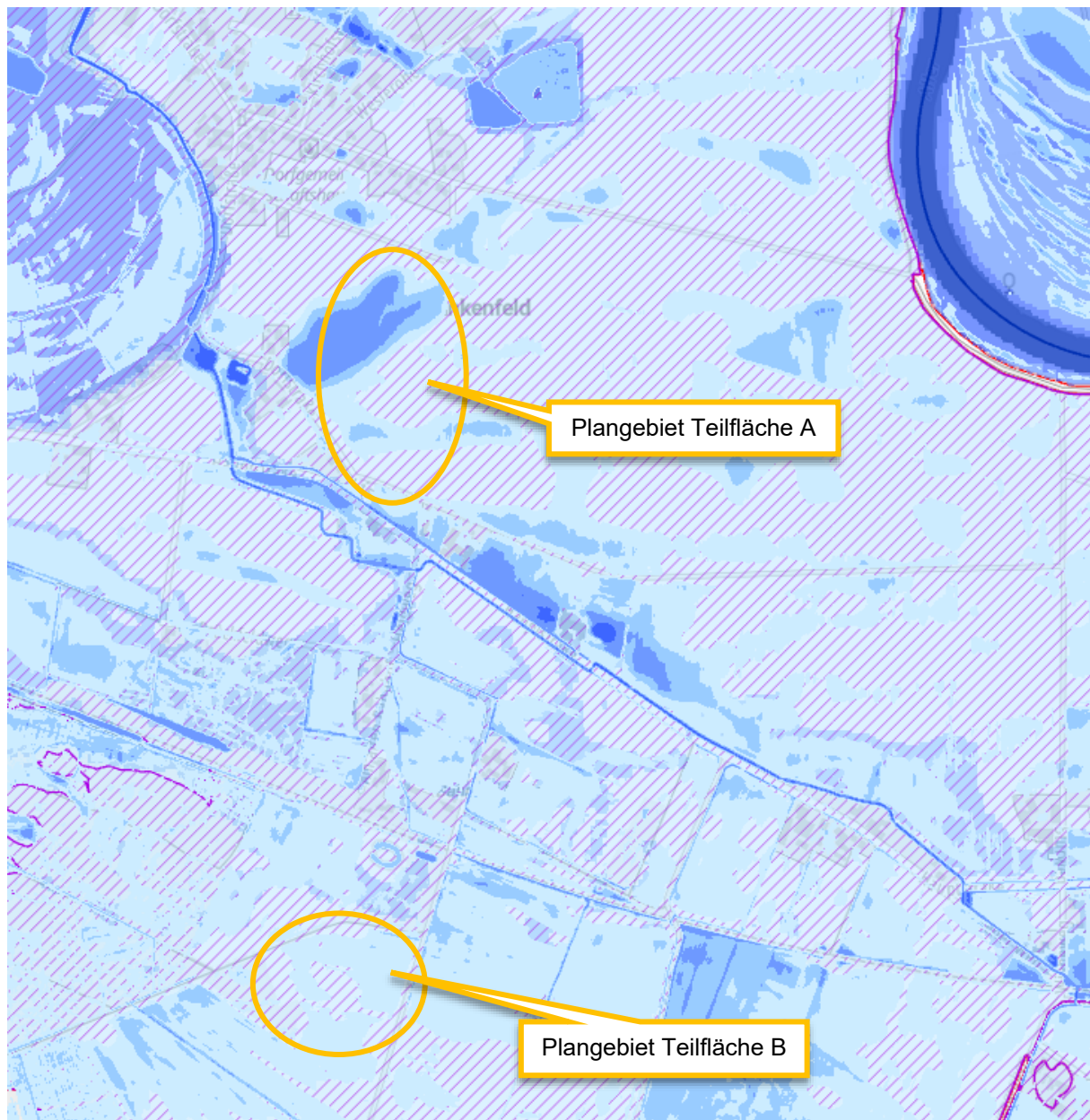
Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen innerhalb von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Ergänzend sind die Anforderungen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) zu berücksichtigen. Für die vorliegende Planung sind insbesondere die Ziele I.1.1 (Z), I.2.1 (Z) und II.1.3 (Z) des BRPH von Bedeutung. Danach sind die Risiken von Hochwasserereignissen einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasser durch oberirdische Gewässer und durch Starkregen sowie die Auswirkungen der Planung auf das Wasser-versickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu prüfen.

Die verfügbaren amtlichen Hochwassergefahrenkarten und Starkregenhinweiskarten wurden ausgewertet. Die Änderungsbereiche liegen in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG. Darüber hinaus können bei außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen örtlich begrenzte Überflutungen, oberflächige Abflüsse und Wasseransammlungen auftreten. Die detaillierte standortbezogene Auswertung der Hochwasser- und Starkregengefahren erfolgt in der Begründung zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Mit der geplanten Nutzung ist keine flächige Versiegelung verbunden. Die Versiegelungen und Teilversiegelungen beschränken sich auf punktuelle beziehungsweise kleinflächige Anlagenbestandteile sowie die erforderlichen Zufahrten, Wege und Wartungsflächen. Die grundlegenden Bodenfunktionen hinsichtlich Wasserversickerung und natürlichem Wasserrückhalt bleiben daher weitgehend erhalten. Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin überwiegend innerhalb des Plangebiets versickern.

Die konkrete hochwasser- und starkregenangepasste Anordnung und Ausführung der Anlagen wird auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans geregelt. Unter Berücksichtigung dieser Konkretisierung sind unbewältigbare Hochwasser- oder Starkregengefahren nicht erkennbar. Die Planung steht den maßgeblichen Festlegungen des BRPH nicht entgegen.



NI: Überflutungstiefe Extrem
keine Metadaten vorhanden

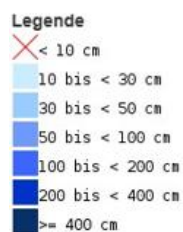


Abbildung 6: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte HQextrem der Aller des NLWKN (Stand: September 2025)

4.2 Belange von Altlasten und Kampfmittel

Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen innerhalb der Änderungsbereiche liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Für die Belange der Kampfmittel wurde eine Auswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes eingeholt. Danach besteht für beide Teilflächen nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf. Sollten sich im Zuge späterer Erdarbeiten dennoch Hinweise auf Kampfmittel, Bodenverunreinigungen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die zuständigen Fachbehörden unverzüglich zu beteiligen.

4.3 Belange des Denkmalschutzes/Archäologie

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen innerhalb der Änderungsbereiche keine bekannten Bau- oder Bodendenkmale vor. Hinweise auf archäologische Befunde im Änderungsbereich oder im unmittelbaren Umfeld sind derzeit nicht bekannt.

Unabhängig hiervon sind bei Erdarbeiten die gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Sollten bei Bau- oder Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde auftreten, sind diese unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde anzuzeigen und bis zur fachlichen Bewertung zu sichern.

4.4 Belange von Natur und Landschaft

4.4.1 Ausgangszustand und Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die insgesamt etwa 9,1 ha großen Änderungsbereiche werden derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Die Flächen weisen aufgrund der regelmäßigen Bodenbearbeitung sowie des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes nur eine eingeschränkte Bedeutung für Natur und Landschaft auf. Die vorhandenen Gehölz- und Waldbestände im Umfeld bleiben von der Flächenutzungsplanänderung unberührt.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Die damit verbundenen Vorbelastungen insbesondere des Bodens, des Grundwassers und der biologischen Vielfalt bleiben bestehen. Die vorhandenen Lebensraumbedingungen für Offenlandarten würden im Wesentlichen erhalten bleiben, wären jedoch weiterhin von der jeweiligen Fruchtfolge und Bewirtschaftungsintensität abhängig. Eine Entwicklung extensiver Grünlandflächen sowie zusätzlicher Hecken- und Saumstrukturen würde nicht erfolgen.

4.4.2 Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Mit der Darstellung der insgesamt etwa 9,1 ha großen Änderungsbereiche wird auf Teilfläche A eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und auf Teilfläche B eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Batteriespeicher“ vorbereitet. Die Batteriespeichereinrichtungen sind ausschließlich auf Teilfläche B vorgesehen und können dort als eigenständige Hauptnutzung betrieben werden. Mit den vorbereiteten Photovoltaik- und Batteriespeichernutzungen sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Die Planung beansprucht überwiegend intensiv bewirtschaftete, vergleichsweise artenarme Ackerflächen. Diese werden für die Dauer der vorgesehenen Photovoltaik- und Batteriespeichernutzungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen, jedoch nur in geringem Umfang versiegelt. Die Flächen werden überwiegend von aufgeständerten Modulen überstellt und im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans als extensiv genutztes Grünland entwickelt. Die vorhandenen Gehölz- und Waldbestände werden nicht in Anspruch genommen.

Während der Bauphase können vorübergehend Bodenverdichtungen, Lärm-, Staub- und Verkehrsbelastungen sowie Störungen der Tierwelt auftreten. Durch eine bodenschonende Bauausführung und zeitliche Beschränkungen der Bauarbeiten können diese Auswirkungen vermindert werden. Der Verzicht auf die bisherige intensive Bodenbearbeitung sowie auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel wirkt sich grundsätzlich günstig auf Boden, Grundwasser, Vegetation und biologische Vielfalt aus. Das anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin innerhalb der Flächen versickert. Aufgrund der Lage in einem Hochwasserrisikogebiet sind die technischen Anlagen, insbesondere die auf Teilfläche B vorgesehenen Batteriespeicheranlagen, hochwasser- und starkregenangepasst auszuführen.

Durch die Photovoltaikanlagen, die auf Teilfläche B vorgesehenen Batteriespeicheranlagen, die sonstigen technischen Anlagen und die Einfriedungen entsteht eine technische Überprägung des bislang landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbildes. Die Auswirkungen werden durch die begrenzte Anlagenhöhe, vorhandene Gehölz- und Waldbestände sowie die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen gemindert.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Gesundheit sind nicht zu erwarten. Nach den vorliegenden Untersuchungen werden die maßgeblichen Anforderungen an den Schallimmissionsschutz eingehalten; unzulässige Blendwirkungen auf den Straßenverkehr und benachbarte Nutzungen können ausgeschlossen werden. Auch für die Schutzgüter Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die wesentliche artenschutzrechtliche Auswirkung besteht im Verlust von zwei Feldlerchenrevieren auf Teilfläche A. Dieser Konflikt sowie die Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete werden im folgenden Kapitel gesondert behandelt.

4.4.3 Artenschutz und Natura-2000-Verträglichkeit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit den artenschutzrechtlichen Verboten vereinbar ist. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen brütender Vögel werden die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten grundsätzlich außerhalb der maßgeblichen Brutzeit durchgeführt. Bei Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums ist vor Beginn durch eine fachkundige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind.

Auf Teilfläche A werden durch die geplante Photovoltaiknutzung zwei Feldlerchenreviere beansprucht. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist vor Eintritt der Beeinträchtigung eine geeignete CEF-Maßnahme auf externen Flächen umzusetzen. Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist hierfür ein Gesamtumfang von etwa 4 ha erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung, Sicherung und Kontrolle der Maßnahme erfolgt auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans und im Durchführungsvertrag.

Auf Teilfläche B wurden keine vergleichbaren Verluste von Brutrevieren gefährdeter Offenlandarten festgestellt. Das im angrenzenden Waldbestand festgestellte Revier des Grlitzes wird nicht unmittelbar beansprucht. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, der CEF-Maßnahme und der weiteren Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Vogelpopulationen nicht zu erwarten.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung betrachtet die möglichen Auswirkungen auf das nördlich gelegene FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und das EU-Vogelschutzgebiet

„Untere Allerniederung“. Eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme der Natura-2000-Gebiete findet nicht statt. Aufgrund der Entfernung, der Art und Reichweite der vorhabenbedingten Wirkungen sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer weitergehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

4.4.4 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Gesamtbewertung

Zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen werden die vorhandenen Gehölz- und Waldbestände erhalten, die Flächenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt und die Anlagen bodenschonend errichtet. Bauzeitliche Regelungen dienen insbesondere dem Schutz der Brutvögel. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb der Anlagenflächen versickert. Aufgrund der Lage in einem Hochwasserrisikogebiet sind die technischen Anlagen hochwasser- und starkregenangepasst auszuführen.

Die bislang intensiv bewirtschafteten Ackerflächen werden unter und zwischen den Modulen als extensiv genutztes Grünland entwickelt. Ergänzende Hecken- und Saumstrukturen dienen der landschaftlichen Einbindung und erhöhen die Strukturvielfalt. Der Verlust der auf Teilfläche A festgestellten Feldlerchenreviere wird durch eine vorgezogen wirksame externe CEF-Maßnahme bewältigt. Die konkreten Maßnahmen sowie deren rechtliche und dauerhafte Sicherung werden im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan und im Durchführungsvertrag geregelt.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Umweltbericht ermittelt und bewertet. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen können die Beeinträchtigungen auf ein vertretbares Maß begrenzt beziehungsweise ausgeglichen werden. Unüberwindbare umwelt- oder artenschutzrechtliche Hindernisse stehen der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen der berührten Natura-2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Insgesamt überwiegen die mit der Nutzung erneuerbarer Energien und der Verringerung von Treibhausgasemissionen verbundenen positiven Wirkungen. Die verbleibenden nachteiligen Auswirkungen, insbesondere die technische Veränderung des Landschaftsbildes und der zeitweilige Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen, werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen als vertretbar bewertet.

4.5 Weitere fachrechtliche Anforderungen

Weitere fachrechtliche Anforderungen betreffen insbesondere die verkehrliche Erschließung, die Ver- und Entsorgung, den Brandschutz, mögliche Blendwirkungen, den Immissionsschutz sowie die forstfachlichen Belange im Bereich der Teilfläche B.

Die äußere Erschließung der Änderungsbereiche erfolgt über vorhandene öffentliche Wege. Die konkrete verkehrliche Erschließung einschließlich der Anforderungen an die Zufahrten und Feuerwehrzufahrten wird auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans geregelt.

Mögliche Blendwirkungen wurden gutachterlich untersucht. Nach den Ergebnissen des Blendgutachtens sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Anhaltspunkte erkennbar, die der

grundsätzlichen Verträglichkeit der geplanten Darstellung entgegenstehen. Die konkrete Berücksichtigung der gutachterlichen Ergebnisse erfolgt auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die von den technischen Anlagenbestandteilen ausgehenden Betriebsgeräusche wurden ebenfalls gutachterlich untersucht. Nach den Ergebnissen der Schallimmissionsprognose werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den untersuchten Immissionsorten eingehalten. Weitergehende Regelungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind daher nicht erforderlich. Die konkrete Anordnung der schallemittierenden Anlagenbestandteile wird im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan beziehungsweise im Rahmen der Vorhabenumsetzung berücksichtigt.

Die Belange des Brandschutzes sowie die forstfachlichen Belange im Bereich der Teilfläche B wurden im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans fachlich geprüft und abgestimmt. Die erforderlichen Waldabstände und brandschutzbezogenen Maßnahmen einschließlich der Anforderungen an die Löschwasserversorgung und die Feuerwehruzufahrten werden auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beziehungsweise im Rahmen der Vorhabenumsetzung geregelt. Grundsätzliche Hindernisse für die Darstellung der Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan ergeben sich daraus nicht.

5 Interkommunale Abstimmung

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Die Belange der Nachbargemeinden werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgefragt und in die Abwägung eingestellt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung oder Ordnung benachbarter Gemeinden erkennbar.

6 Standortprüfung

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans dient der bauleitplanerischen Vorbereitung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Teilflächen A und B sowie von Batteriespeichieranlagen als eigenständige Hauptnutzung auf Teilfläche B. Die Standortwahl erfolgte unter Berücksichtigung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen, der örtlichen Rahmenbedingungen, der städtebaulichen Entwicklung, der Belange von Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Landschaftsbild und Erschließung sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange.

Für die Standortprüfung wurden insbesondere das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Heidekreis, der Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Frankenfeld, die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans, die vorhandenen Nutzungs- und Landschaftsstrukturen sowie die erkennbaren Restriktionen im Gemeindegebiet herangezogen.

Das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Heidekreis stellt eine Potenzialflächenanalyse dar und dient als fachliche Grundlage zur räumlichen Einordnung möglicher Freiflächen-Photovoltaikstandorte. Die Änderungsbereiche liegen innerhalb sogenannter förderfähiger Weißflächen innerhalb benachteiligter Gebiete. Diese Einordnung spricht aus energierechtlicher

und landkreisweiter fachlicher Sicht dafür, dass die Flächen grundsätzlich für die Prüfung einer Freiflächen-Photovoltaiknutzung in Betracht kommen.

Die Standortentscheidung wird jedoch nicht allein aus der Lage innerhalb dieser Förderkulisse hergeleitet. Maßgeblich ist vielmehr die bauleitplanerische Gesamtbewertung der konkreten Flächen im Vergleich zu anderen potenziell in Betracht kommenden Flächen im Gemeindegebiet.

Im nördlichen Gemeindegebiet befinden sich Flächen, die in räumlicher Nähe zur Allerniederung sowie zu naturschutzfachlich bedeutsamen Schutzgebietskulissen liegen. Aufgrund der Nähe zu FFH- und EU-Vogelschutzgebieten entlang der Aller ist dort mit erhöhten Konflikten insbesondere in Bezug auf Natur- und Artenschutzbelange zu rechnen. Diese Bereiche werden daher im Vergleich zu den vorliegenden Änderungsbereichen als weniger geeignet bewertet.

Weitere südlich gelegene Flächen im Gemeindegebiet sind teilweise durch großräumige, bislang weitgehend unzerschnittene Freiräume geprägt. Eine Inanspruchnahme solcher Flächen würde zu einer stärkeren technischen Überprägung und Zerschneidung bislang weniger vorbelasteter Landschaftsräume führen. Auch diese Flächen werden daher aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht nicht als vorzugswürdig bewertet.

Demgegenüber befinden sich die Änderungsbereiche in räumlicher Nähe zu bestehenden Nutzungen, Wegebeziehungen und technischen Infrastrukturen. Von besonderer Bedeutung ist die Lage im Umfeld der ehemaligen Bahntrasse bzw. des heutigen Radwegs, in dessen Bereich die 20-kV-Sammelleitung der Avacon zwischen dem Umspannwerk Ahlden und der Schaltstation Rethem verläuft. Die Nähe zu dieser bestehenden Infrastruktur stellt ein wesentliches Gunstkriterium dar, da der Aufwand und die Eingriffe für den Netzanschluss hierdurch voraussichtlich reduziert werden können.

Die Teilfläche A liegt im näheren Umfeld der Ortslage Frankenfeld. Die dort vorhandenen Wohnnutzungen wurden insbesondere im Hinblick auf Sichtbarkeit, landschaftliche Einbindung und mögliche Blendwirkungen berücksichtigt. Die möglichen Blendwirkungen wurden gutachterlich untersucht. Nach den Ergebnissen des Blendgutachtens werden die maßgeblichen Beurteilungswerte eingehalten. Die erforderliche landschaftliche Einbindung und Eingrünung wird auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans verbindlich gesichert.

Die Teilfläche B liegt in einem überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzungen sowie Wald- und Gehölzstrukturen geprägten Bereich. Die daraus resultierenden forstfachlichen und brandschutzfachlichen Belange wurden fachlich geprüft und abgestimmt. Die erforderlichen Waldabstände und brandschutzbezogenen Maßnahmen werden auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans konkretisiert und verbindlich gesichert. Grundsätzliche Hindernisse für die geplante Darstellung ergeben sich daraus nicht.

Die landwirtschaftlichen Belange werden in die Standortprüfung eingestellt. Die Änderungsbereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Gleichwohl ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Flächen innerhalb einer energierechtlich relevanten Förderkulisse liegen, eine gute infrastrukturelle Anbindung aufweisen und im Vergleich zu anderen potenziellen Flächen im Gemeindegebiet eine insgesamt vertretbare Konfliktlage erkennen lassen. Die abschließende Bewertung der agrarstrukturellen Belange erfolgt im Rahmen der Abwägung.

Im Ergebnis werden die Änderungsbereiche unter Berücksichtigung der betrachteten Alternativen, der vorhandenen Infrastruktur, der landschaftlichen und naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen sowie der städtebaulichen Zielsetzung als grundsätzlich geeignete Standorte für die beabsichtigten Darstellungen bewertet. Auf Teilfläche A betrifft dies eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Auf Teilfläche B betrifft dies eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Batteriespeicher“.

Die Standortwahl ist damit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung städtebaulich nachvollziehbar und planerisch vertretbar. Die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens sowie die abschließende Berücksichtigung der fachlichen Einzelbelange erfolgen auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans und im weiteren Bauleitplanverfahren.

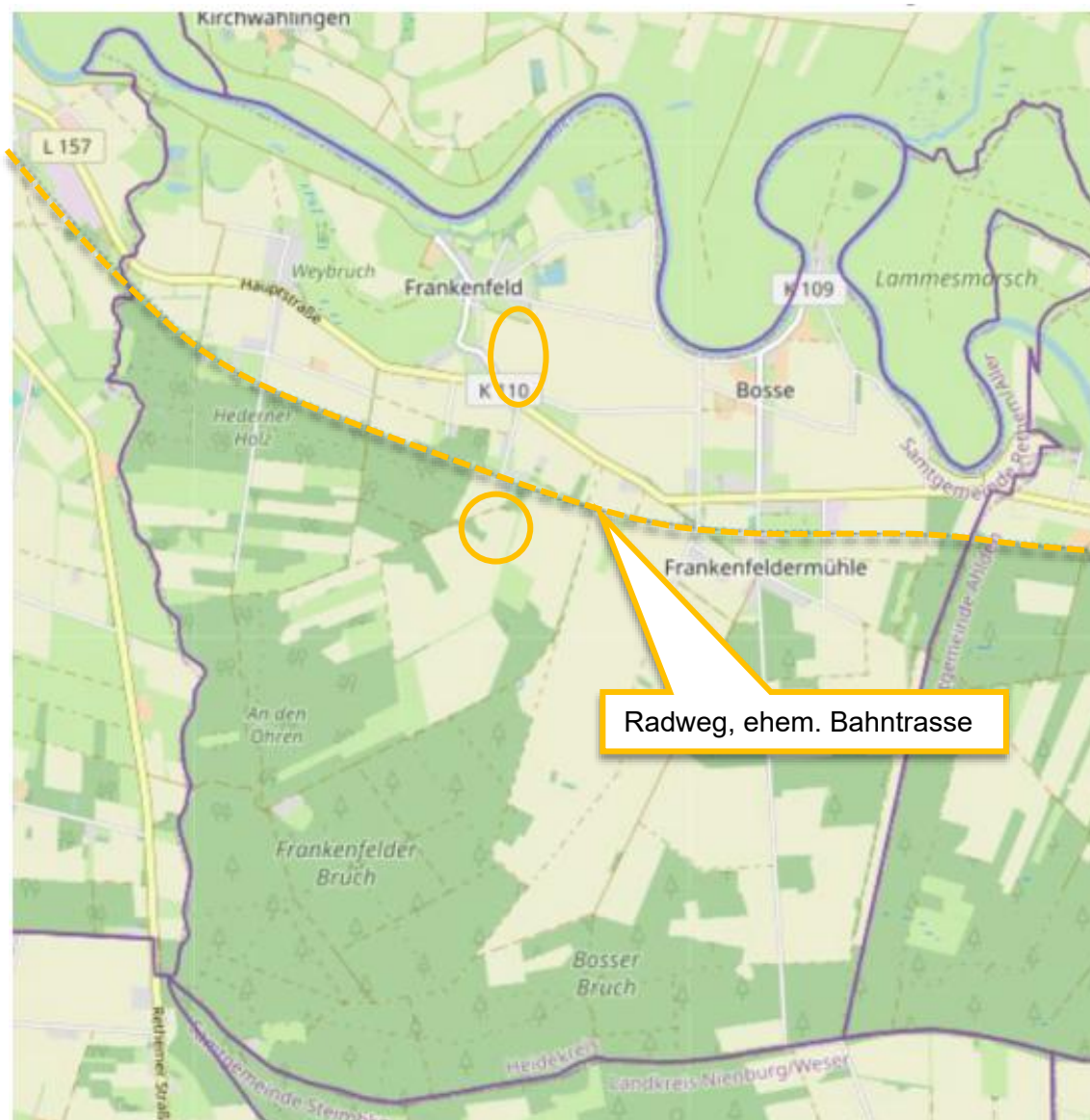


Abbildung 7: Ausschnitt Gemeindegebiet der Gemeinde Frankenfeld (Quelle: NIBIS Kartenserver)

7 Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans für die beiden Änderungsbereiche an die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung angepasst. Ziel ist die bauleitplanerische Vorbereitung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Teilflächen A und B sowie von Batteriespeicheranlagen als eigenständige Hauptnutzung auf Teilfläche B.

Die Flächennutzungsplanänderung stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens, einschließlich der genauen Anordnung der baulichen Anlagen, der überbaubaren Flächen, der Erschließung innerhalb der Flächen sowie erforderlicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, erfolgt auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4.

7.1 Art der Nutzung

Ziel der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, auf Teilfläche A eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und auf Teilfläche B eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Batteriespeicher“ darzustellen. Damit werden auf Teilfläche A die Nutzung solarer Strahlungsenergie und auf Teilfläche B zusätzlich die Speicherung, Umwandlung und Abgabe elektrischer Energie planungsrechtlich vorbereitet. Batteriespeicheranlagen sind ausschließlich auf Teilfläche B vorgesehen und können dort als eigenständige Hauptnutzung auch unabhängig von der innerhalb des Plangebiets erzeugten Solarenergie betrieben werden.

Die Darstellung erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplans flächenhaft und beschränkt sich auf die Art der beabsichtigten Bodennutzung in den Grundzügen. Eine darüber hinausgehende Darstellung einzelner Anlagenbestandteile, der konkreten Standorte technischer Anlagen oder innerer Erschließungsflächen erfolgt auf dieser Planungsebene nicht. Die nähere Ausgestaltung der Photovoltaik- und Batteriespeichernutzungen wird im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

Die nordwestlich der Teilfläche B gelegene, ca. 0,2 ha große Waldfläche ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung. Ihre bisherige Darstellung als Fläche für Wald bleibt unverändert. Die nähere Abgrenzung und Ausgestaltung des Vorhabens wird im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan geregelt.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind nicht parzellenscharf. Sie bilden die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in ihren Grundzügen ab. Die genaue Abgrenzung und Ausgestaltung der späteren Nutzung wird im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

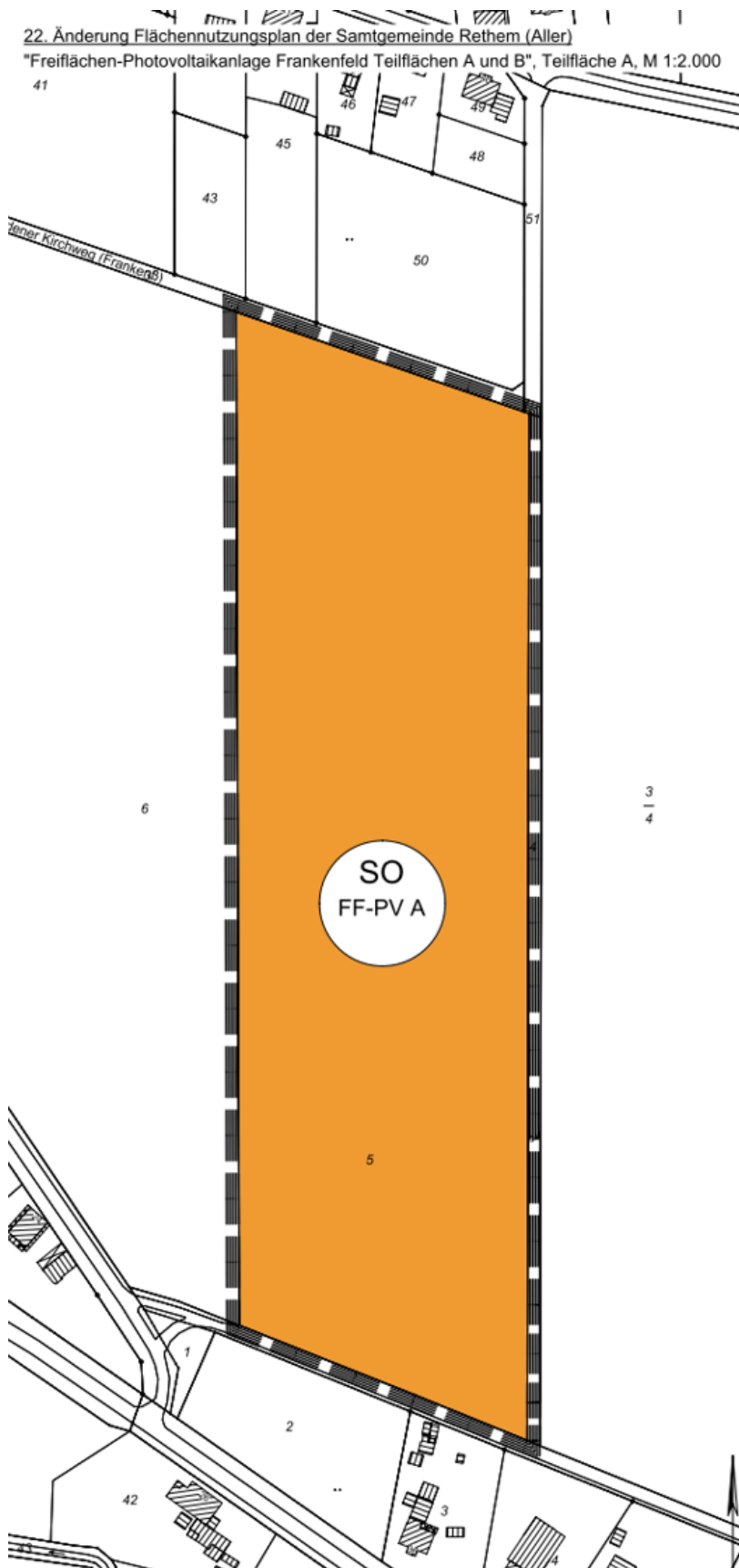


Abbildung 8: Planzeichnung FF-PV A, 22. Flächennutzungsplanänderung (Quelle: uip)

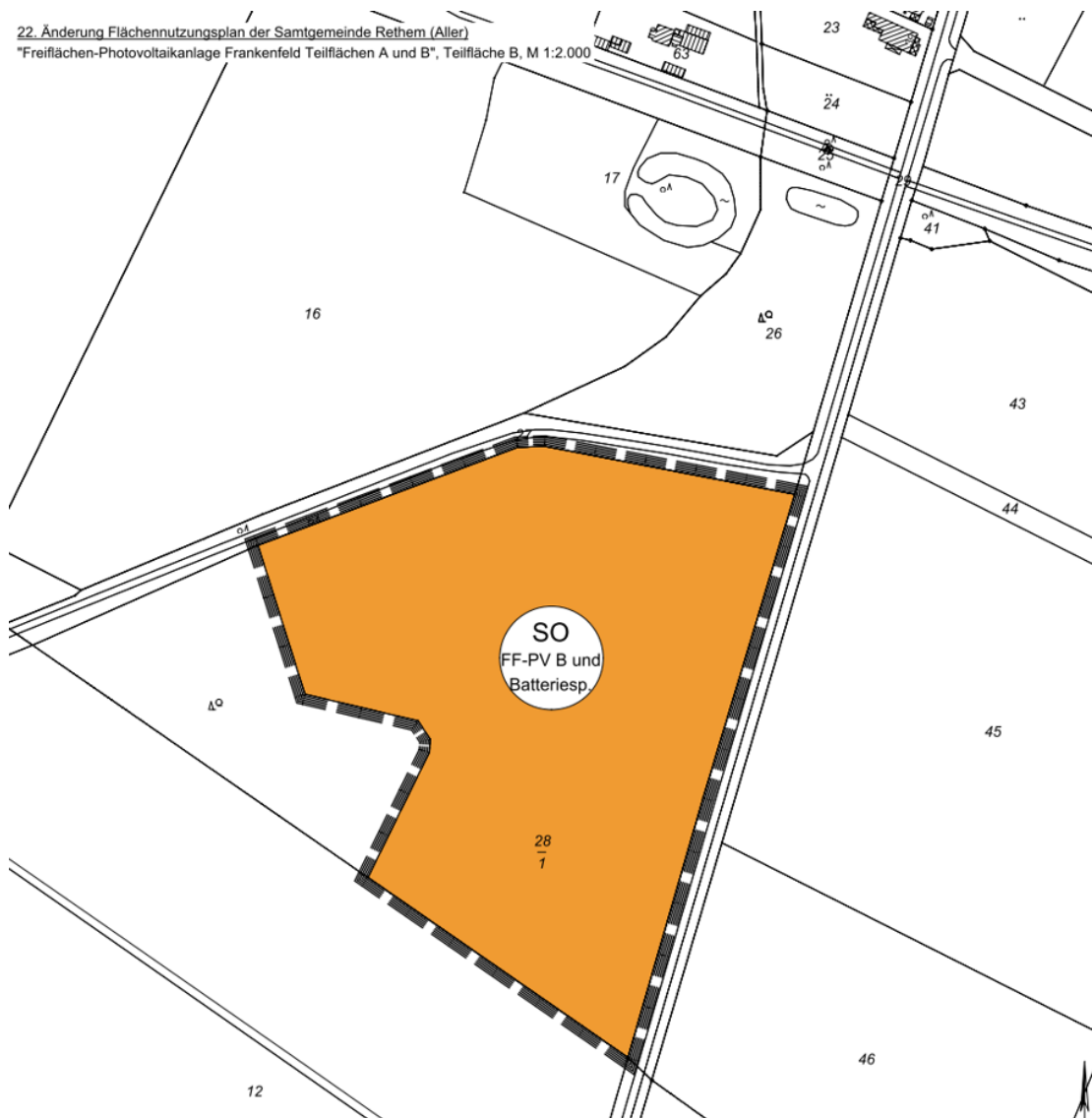


Abbildung 9: Planzeichnung FF-PV B, 22. Flächennutzungsplanänderung (Quelle: uip)

7.2 Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung der Teilfläche A erfolgt über vorhandene öffentliche Wege, insbesondere über den angrenzenden Ahdener Kirschweg sowie über einen südlich der Fläche verlaufenden befestigten Weg. Die Zufahrt zur Teilfläche A kann über die vorhandenen Wegebeziehungen erfolgen.

Die Teilfläche B liegt am Heidweg südlich des alten Bahnhofs Hedern bzw. des Radwegs entlang der ehemaligen Bahntrasse. Die äußere verkehrliche Erschließung der Teilfläche B erfolgt ebenfalls über vorhandene öffentliche Wege.

Die verkehrliche Erschließung der Änderungsbereiche ist damit auf Ebene der Flächennutzungsplanung grundsätzlich gesichert. Die konkrete Ausgestaltung der Zufahrten, betriebsbedingten Wege und gegebenenfalls erforderlichen Anforderungen an Feuerwehruzufahrten wird auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans weiter konkretisiert.

7.3 Ver- und Entsorgung

Für die vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaik- und Batteriespeichernutzungen sind Anschlüsse an die Trinkwasserversorgung, die Schmutzwasserentsorgung und die regelmäßige Müllentsorgung grundsätzlich nicht erforderlich. Während der Bauphase und im späteren Betrieb ist eine ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Abfälle sicherzustellen.

Die Anforderungen an den Brandschutz einschließlich der Löschwasserversorgung wurden im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans fachlich untersucht. Die konkreten brandschutzbezogenen Maßnahmen sowie die Anforderungen an die Löschwasserversorgung und die Feuerwehrezufahrten werden auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beziehungsweise im Rahmen der Vorhabenumsetzung geregelt. Grundsätzliche Hindernisse für die Darstellung der Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan ergeben sich daraus nicht.

Das anfallende Niederschlagswasser soll weiterhin überwiegend vor Ort versickern. Aufgrund des voraussichtlich geringen Versiegelungsgrades sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine erheblichen zusätzlichen Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung erkennbar. Die konkrete Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Anforderungen erfolgt auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Der Anschluss der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie der auf Teilfläche B vorgesehenen Batteriespeicheranlagen an das öffentliche Stromnetz wird außerhalb der Ebene der Flächennutzungsplanung im Rahmen der weiteren technischen Planung konkretisiert. Die Batteriespeicheranlagen können elektrische Energie aus dem öffentlichen Netz aufnehmen und wieder in dieses abgeben. Die Nähe zu vorhandener Netzinfrastruktur wurde im Rahmen der Standortprüfung als positiver fachlicher Belang berücksichtigt.

Weitere Ver- und Entsorgungsanforderungen werden, soweit erforderlich, im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung konkretisiert.

8 Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans sind insbesondere die Belange der Energieversorgung und des Klimaschutzes, der städtebaulichen Entwicklung, der Raumordnung, der Landwirtschaft, von Natur und Landschaft, des Landschaftsbildes, des Hochwasserschutzes, des Brand-schutzes, des Immissionsschutzes, der Erschließung sowie die Belange angrenzender Nutzungen zu berücksichtigen.

Die Planung dient der bauleitplanerischen Vorbereitung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Teilflächen A und B sowie von Batteriespeicheranlagen als eigenständige Hauptnutzung auf Teilfläche B. Die Photovoltaiknutzung dient dem Ausbau erneuerbarer Energien, unterstützt die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Landes Niedersachsen und trägt zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Gemeindegebiet bei. Die Batteriespeicheranlagen dienen der Speicherung, Umwandlung und Abgabe elektrischer Energie und können auch unabhängig von der innerhalb des Plangebiets erzeugten Solarenergie mit Strom aus dem öffentlichen Netz betrieben werden. Die Lage der Änderungsbereiche innerhalb einer energierechtlich relevanten

Förderkulisse sowie innerhalb der im Landkreis-Konzept dargestellten förderfähigen Weißflächen betrifft die vorgesehene Photovoltaiknutzung und wird insoweit als positiver fachlicher Belang in die Abwägung eingestellt.

Die Standortentscheidung beruht nicht allein auf dieser Förderkulisse, sondern auf einer bauleitplanerischen Gesamtbetrachtung der konkreten Flächen. Dabei wurden insbesondere die örtliche Lage, die vorhandenen Nutzungs- und Landschaftsstrukturen, die Erschließbarkeit, die Nähe zu bestehender Netzinfrastruktur, die berührten landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange sowie mögliche Alternativflächen im Gemeindegebiet berücksichtigt. Die Änderungsbereiche werden im Ergebnis als grundsätzlich geeignete Standorte für die beabsichtigten Darstellungen bewertet. Auf Teilfläche A betrifft dies eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Auf Teilfläche B betrifft dies eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Batteriespeicher“.

Mit der Planung werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die Belange der Landwirtschaft werden daher in die Abwägung eingestellt. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die vorbereiteten Photovoltaik- und Batteriespeichernutzungen insgesamt mit einem vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad verbunden sind und die Flächen nicht dauerhaft einer baulichen Siedlungsentwicklung zugeführt werden. Batteriespeicheranlagen sind ausschließlich auf Teilfläche B vorgesehen. Die agrarstrukturellen Belange werden im Rahmen der Standortprüfung und der Abwägung berücksichtigt.

Ergänzend wird berücksichtigt, dass die Zulässigkeit der PV- und Batteriespeichernutzung auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans an die tatsächliche Ausübung dieser Nutzungen gebunden wird und nach deren dauerhafter Aufgabe eine Verpflichtung zum Rückbau der baulichen und technischen Anlagen besteht. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist damit nicht auf eine dauerhafte bauliche Siedlungsentwicklung ausgerichtet.

Die Belange von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter wurden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet. Die Planung führt insbesondere durch die Photovoltaikanlagen und die auf Teilfläche B vorgesehenen Batteriespeicheranlagen zu einer technischen Veränderung des Landschaftsbildes, zum zeitweiligen Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen und auf Teilfläche A zum Verlust von zwei Feldlerchenrevieren. Dem stehen der insgesamt geringe Umfang der Versiegelung, deren grundsätzliche Reversibilität nach Aufgabe der Photovoltaik- und Batteriespeichernutzungen, die Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen, die Verringerung landwirtschaftlich bedingter Stoffeinträge sowie die vorgesehenen Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber.

Der artenschutzrechtliche Konflikt wird durch eine vorgezogen wirksame und verbindlich zu sichernde CEF-Maßnahme bewältigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der berührten Natura-2000-Gebiete können ausgeschlossen werden. Die konkrete Ausgestaltung und Sicherung der erforderlichen Maßnahmen erfolgen im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan und im Durchführungsvertrag.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen verbleiben keine unüberwindbaren umwelt- oder artenschutzrechtlichen Hindernisse. In der Abwägung wird den Belangen der Nutzung erneuerbarer Energien, des Klimaschutzes sowie

der bedarfsgerechten Speicherung und Bereitstellung elektrischer Energie gegenüber den verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen und dem zeitweiligen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen ein höheres Gewicht beigemessen.

Die Belange des Hochwasser- und Starkregenschutzes wurden unter Berücksichtigung des Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG sowie der maßgeblichen Festlegungen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz in die Planung eingestellt. Die verfügbaren amtlichen Hochwassergefahren- und Starkregenhinweiskarten wurden ausgewertet. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades, der weiterhin überwiegenden Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebiets sowie der auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgesehenen hochwasser- und starkregenangepassten Ausführung der technischen Anlagen, inklusive der auf Teilfläche B vorgesehenen Batteriespeicheranlagen, sind unbewältigbare Gefährdungen nicht erkennbar.

Die Belange der angrenzenden Wohnnutzungen wurden insbesondere hinsichtlich der Sichtbarkeit, der landschaftlichen Einbindung sowie möglicher Blend- und Schallwirkungen berücksichtigt. Die Blend- und Schallwirkungen wurden gutachterlich untersucht. Die Schallimmissionsprognose berücksichtigt auch die auf Teilfläche B vorgesehenen Batteriespeicheranlagen. Nach den Ergebnissen der Gutachten werden die maßgeblichen Beurteilungswerte beziehungsweise Immissionsrichtwerte eingehalten. Die erforderliche landschaftliche Einbindung wird auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans verbindlich gesichert. Die Belange des Brand-schutzes einschließlich der Anforderungen an die Batteriespeicheranlagen und die Löschwasser-versorgung sowie die forstfachlichen Belange im Bereich der Teilfläche B wurden ebenfalls fachlich geprüft und können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der Vorhabenumsetzung sachgerecht bewältigt werden.

Hinweise auf Altlasten oder Kampfmittel, die der Planung entgegenstehen, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Belange des Denkmalschutzes und der Archäologie werden durch entsprechende Hinweise und die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

Im Ergebnis überwiegen auf Ebene der Flächennutzungsplanung die für die Planung sprechenden Belange des Klimaschutzes, der Erzeugung erneuerbarer Energie, der bedarfsgerechten Speicherung und Bereitstellung elektrischer Energie sowie der geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die entgegenstehenden oder berührten Belange wurden in die Abwägung eingestellt. Soweit weitergehende Regelungen erforderlich sind, werden diese auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans beziehungsweise im Rahmen der Vorhabenumsetzung verbindlich gesichert. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist daher unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange städtebaulich vertretbar.

9 Städtebauliche Flächenbilanz

Änderungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung insgesamt: _____ ca. 9,1 ha
davon Sonderbaufläche Teilfläche A: _____ ca. 4,7 ha
davon Sonderbaufläche Teilfläche B: _____ ca. 4,4 ha

Die ca. 0,2 ha große Waldfläche innerhalb des Geltungsbereichs des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung.

10 Teil II - Umweltbericht zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans

11 Anlage I – Kartierbericht „Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Frankenfeld – Kartierung Brutvögel 2025, Zug- und Rastvögel 2025/2026“

**Anlage II – Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis,
Stand 27.01.2023**

Anlage III – Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Frankenfeld einschließlich 1. Änderung

Anlage IV - Blendgutachten „PVA Frankenfeld“, Solarpraxis Engineering GmbH, Gutachten-Nr. SPX-RS-P260043-01 vom 24.06.2026

Anlage V - Schallimmissionsprognose „Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Verbindung mit BESS“, PAVANA GmbH, Bericht-Nr. 2026PAV01055 Rev. 01 vom 07.07.2026

Anlage VI - Brandschutznachweis „Neubau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Frankenfeld“, BIG Brandschutzingenieurgesellschaft Mende, Dipl.-Ing. Frank Mende, vom 02.07.2026